

Fraktion Bürgerliste Grün der Zeit im Stadtrat Tharandt

Eil-Antrag zur Sitzung des Stadtrates Tharandt am 10.11.2022

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Tharandt über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Stadtmitte Tharandt“ OT Tharandt.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Satzung unmittelbar bekanntzugeben.

Begründung:

Am 12.9.2019 beschloss der Stadtrat Tharandt die Aufstellung des B-Plans Stadtmitte Tharandt und die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Stadtmitte Tharandt“ OT Tharandt. Diese Veränderungssperre wurde in der Sitzung am 14.10.2021 um ein Jahr verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

Der B-Plan „Stadtmitte Tharandt“ befindet sich immer noch in der Diskussion. Mit Auslaufen der Veränderungssperre ist es möglich, die vom Stadtrat angestrebten Ziele des B-Plans durch ein normales Bauantragsverfahren zu unterlaufen. Für einen solchen Fall lässt das Baugesetzbuch eine erneute Veränderungssperre zu:

§ 17 Absatz 3 BauGB:

"Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen."

Mit dem weiterhin in Aufstellung befindlichen und noch nicht beschlossenen B-Plan „Stadtmitte Tharandt“ bestehen die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre fort.

Die Eilbedürftigkeit des Antrags ergibt sich aus dem Auslaufen der Verlängerung der Veränderungssperre am 14.10.2022.

Anlage:

Satzung der Stadt Tharandt über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Stadtmitte Tharandt“ OT Tharandt

Der Stadtrat der Stadt Tharandt hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stadtmitte Tharandt“, OT Tharandt wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 11/1, 12/2-3, 188, 189/3, 189/5-7, 190, 191/2-3 192/3-6, 193, 194/1, 195/1-2, 196/1-2, 288, 289/11, T. v 289/12, 289/18, 289/19, 289/20, T. v. 289/21, 289/2-25, T. v. 297/2, 315/2-4, 321/1,321/4-8 der Gemarkung Tharandt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gilt der Lageplan des Bebauungsplangebietes. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Tharandt, 14.10.2022

Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Für den Eilantrag:

Gez. Milana Müller, Jens Heinze